Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Inneres (6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung

— Drucksache IV/1795 —

A. Bericht des Abgeordneten Wehking

I.

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf wurde in der 107. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Januar 1964 an den Ausschuß für Inneres federführend sowie an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Inneres hat den Ausschuß für Kommunalpolitik und Sozialhilfe um eine gutachtliche Stellungnahme zu den kommunalpolitisch bedeutsamen Vorschriften gebeten, die dem Ausschuß für Inneres mit Schreiben vom 19. Februar 1964 zugeleitet wurde. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und — anschließend — der federführende Ausschuß für Inneres haben den Gesetzentwurf am 20. Februar 1964 beraten. Die Mitberatung im Haushaltsausschuß fand am 23. April 1964 statt; der Haushaltsausschuß hat dem Entwurf in der vom Ausschuß für Inneres beschlossenen Fassung zugestimmt.

II.

Die Bodennutzungs- und Erntestatistik liefert jährlich wichtiges Grundlagenmaterial für agrarpolitische Maßnahmen des Bundes und der Länder. Die Erhebungen wurden bis jetzt auf Grund des Gesetzes über Bodennutzungserhebung und Ernteberichterstattung vom 3. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 895) und einzelner jeweils kurzfristig geltender Rechtsverordnungen — zuletzt Verordnung über die allgemeine Durchführung, die Nachprüfung und eine Ergänzung der Bodennutzungserhebung vom 10. Mai 1960 (BAnz. Nr. 93) und Verordnung über die besondere Ernteermittlung für die Jahre 1961, 1962 und 1963 vom 17. April 1961 (BAnz. Nr. 78) — durchgeführt. Die Erfahrungen, die bei der Durchführung der Erhebung seit dem Inkrafttreten des gesamten Gesetzes gewonnen wurden, hat die Bundesregierung in dem Gesetzentwurf berücksichtigt. Der Gesetzentwurf soll das Gesetz über Bodennutzungserhebung und Ernteberichterstattung ablösen. Er enthält folgende Änderungen:

Die Nachprüfungen der Bodennutzungserhebung (§ 2 Nr. 8, § 10) und die besonderen Ernteermittlungen (§ 15) sollen durch das Gesetz unmittelbar angeordnet werden, so daß hierfür besondere Rechtsverordnungen entbehrlich werden.

Da nach der letzten allgemeinen Obstbaumzählung im Jahre 1951 und der letzten repräsentativen Zählung im Jahre 1958 ein dringendes Bedürfnis für eine neue Obstbaumzählung besteht, enthält der Gesetzentwurf Vorschriften über eine einmalige Obstbaumzählung im Jahre 1965 (§ 2 Nr. 7, § 9).

Während nach dem Gesetz vom 3. Dezember 1958 die Erhebungen grundsätzlich repräsentativ durchzuführen sind und jede allgemeine Erhebung durch besondere Rechtsverordnung angeordnet werden muß, soll nunmehr im Gesetz unmittelbar festgelegt werden, welche Erhebungen allgemein oder repräsentativ durchgeführt werden und bei welchen Erhebungen ein bestimmter Turnus der allgemeinen und repräsentativen Erhebungen einzuhalten ist. Die Bundesregierung hält diese Festlegung für erforder-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

lich, da aus methodischen Gründen in bestimmten zeitlichen Abständen allgemeine Erhebungen als Basis für die folgenden repräsentativen Erhebungen durchgeführt werden müssen, um bei den repräsentativen Erhebungen zuverlässige Ergebnisse erzielen zu können. Zudem benötigen die Landwirtschaftsverwaltungen der Länder mindestens alle drei Jahre Ergebnisse für die Kreise, z. T. auch für die Gemeinden, die nur aus allgemeinen Erhebungen gewonnen werden können. Schließlich würde mit dieser Regelung auch die Forderung der Statistischen Landesämter erfüllt, den Turnus der allgemeinen Erhebungen im Gesetz festzulegen, um eine vorausplanende Arbeitsregelung zu ermöglichen und die praktische Durchführung der Erhebungen zu erleichtern.

Die Bodennutzungsvorerhebung (§ 3) soll allgemein durchgeführt werden, wobei die Bodenflächen alle sechs Jahre an Hand der Katasterunterlagen festgestellt und in den übrigen Jahren nur die Veränderungen ermittelt werden. Die allgemeine Durchführung ist erforderlich, um für agrarpolitische Zwecke jährlich Ergebnisse über die Entwicklung der Betriebsgrößenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten. Alle drei Jahre soll festgestellt werden, wie viele Betriebsinhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe Vertriebene, Flüchtlinge oder Deutsche aus der SBZ sind. Die untere Grenze der Auskunftspflicht der Betriebsinhaber ist bei der Bodennutzungsvor-, -haupt- und -nacherhebung allgemein auf 0,5 ha Gesamtfläche festgelegt. Die Erwerbsgarten- und Erwerbsweinbaubetriebe unter 0,5 ha werden somit nicht mehr erfaßt. Bei der Bodennutzungshaupterhebung (§ 4), der Bodennutzungsnacherhebung (§ 5) und der Gemüsehaupterhebung (§ 7) ist ein 3-jähriger Turnus der totalen Erhebungen mit repräsentativen Erhebungen in den Zwischenjahren vorgesehen. Die Gemüsevorerhebung (§ 6) kann alljährlich repräsentativ, die Baumschulerhebung (§ 8) muß dagegen aus methodischen Gründen allgemein durchgeführt werden. § 12 erhält eine Ermächtigung für den BML, die Zeiten für die Durchführung der Erhebungen an statistische Vorhaben der EWG anzupassen. Zur Verbesserung der Ernteberichterstattung sind in einem eng abgegrenzten Umfange repräsentative Feststellungen der Erträge vorgesehen (§ 14 Abs. 2). Die Weiterleitung von Einzelangaben ohne Nennung der Namen der Befragten soll zugelassen werden, um den Bedürfnissen von Verwaltung und Forschung entsprechen zu können (§ 17).

Die Bundesregierung hat lediglich folgenden Vorschlägen des Bundesrates in ihrer Gegenäußerung zugestimmt:

Die Anbauflächen von Heil- und Gewürzpflanzen werden nicht erhoben. Den Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern sollen die gleichen Erleichterungen gewährt werden, wie den Stadtstaaten (§ 3, 10, 15). Die Hopfenanbauflächen werden in den drei Ländern mit Hopfenanbau jährlich allgemein erhoben (Ergänzung in § 4 Abs. 2). Die Baumschulerhebung soll nur alle drei Jahre stattfinden; außer den Beständen an Obst- und Ziergehölzen sollen auch die Bestände an Forstpflanzen erfaßt werden (§ 8).

III.

Der Ausschuß für Inneres hat den Gesetzentwurf — ebenso wie die mitberatenden Ausschüsse — grundsätzlich gebilligt. Der Ausschuß ist mit einer Ausnahme den Änderungsvorschlägen des Bundesrates, soweit ihnen die Bundesregierung zugestimmt hat, gefolgt. Der Ausschuß hält nämlich — gleich dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — eine jährliche Baumschulerhebung für erforderlich. Das naturbedingte langsame Wachstum der Pflanzen in Baumschulen macht die laufende Beobachtung der Produktionsentwicklung notwendig und spricht deshalb nicht gegen, sondern gerade für jährliche Erhebungen, ganz abgesehen davon, daß die Pflanzen in unterschiedlichen Entwicklungsstadien abgegeben werden.

Bezüglich der weiteren Änderungsvorschläge des Bundesrates haben sich der Ausschuß für Inneres wie der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Stellungnahme der Bundesregierung angeschlossen. Der Ausschuß empfiehlt somit die Festlegung eines festen Turnus der allgemeinen und repräsentativen Erhebungen im Gesetz, die Erfassung der Vertriebeneneigenschaft, die Festlegung der Auskunftspflicht für die Betriebe ab 0,5 ha Gesamtfläche bei der Bodennutzungsvorerhebung sowie die Erfassung der Bäume in Haus- und Schrebergärten und an Straßen bei der Obstbaumzählung.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik und Sozialhilfe hat empfohlen

a) § 3 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz wie folgt zu fassen:

„Die Bodenflächen werden alle sechs Jahre, beginnend 1964, an Hand amtlicher Unterlagen neu festgestellt;" und

b) § 3 Abs. 3 Nr. 2 und § 4 Abs. 3 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. die Gemeinden für alle sonstigen Bodenflächen. Die Gemeinden genügen ihrer Auskunftspflicht, wenn ihre Angaben, soweit sie sich nicht auf gemeindeeigene Flächen beziehen, auf Schätzungen beruhen."

Der Ausschuß für Inneres hat auf die Empfehlung des Ausschusses für Kommunalpolitik und Sozialhilfe zu § 3 Abs. 2 Satz 2 beschlossen, den ersten Halbsatz dahin zu ergänzen, daß unter den amtlichen Unterlagen den Katasterunterlagen der Vorrang zu geben ist. Zu § 3 Abs. 3 Nr. 2 und § 4 Abs. 3 Nr. 2 stimmte der Ausschuß der Empfehlung in der Sache zu, er hat aber die empfohlene Ergänzung nicht für notwendig gehalten, da — wie die Beauftragten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausdrücklich betonten — in der Praxis ohnehin entsprechend dem Ergänzungsvorschlag verfahren wird.

Wegen der fortgeschrittenen Zeit sollen die Erhebungen mit Ausnahme der Obstbaumzählung je-

weils ein Jahr später stattfinden, als im Regierungsentwurf vorgesehen ist.

Der Ausschuß teilt nicht die Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Bonn, den 23. April 1964

Wehking

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1795 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 23. April 1964

Der Ausschuß für Inneres

Schmitt-Vockenhausen — Vorsitzender

Wehking — Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung

— Drucksache IV/1795 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Inneres (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung	**Entwurf eines Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernteerhebung**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
Im Geltungsbereich dieses Gesetzes werden Erhebungen über die Bodenflächen und ihre Nutzung (Bodennutzungserhebung) sowie über Wachstumstand und Ernte von Erzeugnissen der Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus und des Weinbaus (Ernteerhebung) als Bundesstatistik durchgeführt.	unverändert
ERSTER ABSCHNITT	ERSTER ABSCHNITT
Bodennutzungserhebung	Bodennutzungserhebung
§ 2	§ 2
Die Bodennutzungserhebung umfaßt folgende Einzelerhebungen:	Die Bodennutzungserhebung umfaßt folgende Einzelerhebungen:
1. Vorerhebung über die Bodennutzung (Bodennutzungsvorerhebung),	1. unverändert
2. Haupterhebung über die Bodennutzung (Bodennutzungshaupterhebung),	2. unverändert
3. Erhebung über den Anbau von Zwischenfrüchten und von Futterpflanzen zur Saatguterzeugung (Bodennutzungsnacherhebung),	3. unverändert
4. Vorerhebung über den Anbau von Gemüse und Erdbeeren (Gemüsevorerhebung),	4. unverändert
5. Haupterhebung über den Anbau von Gemüse, Erdbeeren, Zierpflanzen *sowie Heil- und Gewürzpflanzen* (Gemüsehaupterhebung),	5. Haupterhebung über den Anbau von Gemüse, Erdbeeren **und** Zierpflanzen (Gemüsehaupterhebung),
6. Erhebung über die Pflanzenbestände in den Baumschulen (Baumschulerhebung),	6. unverändert
7. Erhebung über die Bestände an Obstbäumen (Obstbaumzählung),	7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
8. Erhebung zur Nachprüfung der Bodennutzungsvorerhebung und Bodennutzungshaupterhebung (Nachprüfung).	8. unverändert
§ 3	§ 3
(1) Bei der Bodennutzungsvorerhebung werden jährlich in der Zeit von Januar bis Mai erfaßt	(1) Bei der Bodennutzungsvorerhebung werden jährlich in der Zeit von Januar bis Mai erfaßt
die Bodenflächen, der Rechtsgrund ihres Besitzes und ihre Nutzung nach Hauptnutzungsarten und Kulturarten.	die Bodenflächen, der Rechtsgrund ihres Besitzes und ihre Nutzung nach Hauptnutzungsarten und Kulturarten.
Ferner wird jährlich ermittelt,	Ferner wird jährlich ermittelt,
ob der Betrieb für den Markt erzeugt,	ob der Betrieb für den Markt erzeugt,
sowie alle drei Jahre, beginnend *1964*,	sowie alle drei Jahre, beginnend **1965**,
zu welcher Hauptproduktionsrichtung der Betrieb gehört und	zu welcher Hauptproduktionsrichtung der Betrieb gehört und
ob der Betriebsinhaber Vertriebener, Sowjetzonenflüchtling oder Deutscher aus der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder aus dem Sowjetsektor von Berlin ist. Bei einer Betriebsinhaberin, die nicht unter diese Personengruppen fällt, wird auch ermittelt, ob ihr Ehemann hierzu gehört.	ob der Betriebsinhaber Vertriebener, Sowjetzonenflüchtling oder Deutscher aus der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder aus dem Sowjetsektor von Berlin ist. Bei einer Betriebsinhaberin, die nicht unter diese Personengruppen fällt, wird auch ermittelt, ob ihr Ehemann hierzu gehört.
(2) Die Erhebung wird allgemein durchgeführt. Die Bodenflächen werden alle sechs Jahre, beginnend *1964*, an Hand der *Katasterunterlagen* festgestellt; in den übrigen Jahren werden nur die Veränderungen der Flächen ermittelt. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg findet die Erhebung nur alle drei Jahre, beginnend *1964*, statt.	(2) Die Erhebung wird allgemein durchgeführt. Die Bodenflächen werden alle sechs Jahre, beginnend **1965**, an Hand **amtlicher Unterlagen** festgestellt, **wobei den Katasterunterlagen der Vorrang zu geben ist**; in den übrigen Jahren werden nur die Veränderungen der Flächen ermittelt. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg **sowie in den Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern** findet die Erhebung nur alle drei Jahre, beginnend **1965**, statt.
(3) Auskunftspflichtig sind 1. die Inhaber und Eigentümer von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben und von Gesamtflächen ab 0,5 Hektar, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, 2. die Gemeinden für alle sonstigen Bodenflächen.	(3) unverändert
§ 4	§ 4
(1) Bei der Bodennutzungshaupterhebung werden jährlich im Monat Mai erfaßt die Nutzung der Bodenflächen nach Pflanzenarten und Pflanzengruppen und die gegenüber der Bodennutzungsvorerhebung eingetretenen Veränderungen.	(1) unverändert
(2) Die Erhebung wird alle drei Jahre, beginnend *1964*, allgemein und in den übrigen Jahren repräsentativ mit einem Auswahlsatz von höchstens 10 % der Auskunftspflichtigen im Bundesdurchschnitt durchgeführt. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg sowie in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern wird sie alle sechs Jahre, beginnend *1964*, allgemein und in den übrigen Jahren repräsentativ durchgeführt.	(2) Die Erhebung wird alle drei Jahre, beginnend **1965**, allgemein und in den übrigen Jahren repräsentativ mit einem Auswahlsatz von höchstens 10 % der Auskunftspflichtigen im Bundesdurchschnitt durchgeführt. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg sowie in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern wird sie alle sechs Jahre, beginnend **1965**, allgemein und in den übrigen Jahren repräsentativ durchgeführt. **In den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz wird der Anbau von Hopfen jährlich allgemein erhoben.**

Entwurf

(3) Auskunftspflichtig sind

1. die Inhaber von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben und von Gesamtflächen ab 0,5 Hektar, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden,
2. die Gemeinden für alle sonstigen Bodenflächen.

§ 5

(1) Bei der Bodennutzungsnacherhebung werden jährlich im Monat Oktober erfaßt

der Anbau von landwirtschaftlichen Zwischenfrüchten und von Futterpflanzen zur Saatguterzeugung, aufgegliedert nach Pflanzenarten und Pflanzengruppen.

(2) § 4 Abs. 2 *gilt* entsprechend.

(3) Auskunftspflichtig sind die Inhaber von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben und von Gesamtflächen ab 0,5 Hektar, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

§ 6

(1) Bei der Gemüsevorerhebung werden jährlich im Monat Februar erfaßt

der Anbau von Wintergemüse und Erdbeeren und der beabsichtigte Anbau von Gemüse, aufgegliedert nach Pflanzenarten und Pflanzengruppen.

(2) Die Erhebung wird repräsentativ mit einem Auswahlsatz von höchstens 20 % der Gemeinden im Bundesdurchschnitt durchgeführt.

(3) Auskunftspflichtig sind alle Personen, die Gemüse oder Erdbeeren zu Erwerbszwecken anbauen.

§ 7

(1) Bei der Gemüsehaupterhebung werden im Monat Juli erfaßt

jährlich

der Anbau von Gemüse, Erdbeeren, *Heil- und Gewürzpflanzen* sowie der beabsichtigte Anbau von Wintergemüse;

alle drei Jahre, beginnend *1965*,

der Anbau von Zierpflanzen.

Dabei werden die Flächen nach Pflanzenarten und Pflanzengruppen aufgegliedert.

(2) Die Erhebung wird alle drei Jahre, beginnend *1965*, allgemein und in den übrigen Jahren repräsentativ mit einem Auswahlsatz von höchstens 20 % der Gemeinden im Bundesdurchschnitt durchgeführt.

(3) Auskunftspflichtig sind alle Personen, die Gemüse, Erdbeeren, Zierpflanzen oder *Heil- oder Gewürzpflanzen* zu Erwerbszwecken anbauen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) unverändert

§ 5

(1) unverändert

(2) § 4 Abs. 2 **Satz 1 und 2 gelten** entsprechend.

(3) unverändert

§ 6

unverändert

§ 7

(1) Bei der Gemüsehaupterhebung werden im Monat Juli erfaßt

jährlich

der Anbau von Gemüse **und** Erdbeeren sowie der beabsichtigte Anbau von Wintergemüse;

alle drei Jahre, beginnend **1966**,

der Anbau von Zierpflanzen.

Dabei werden die Flächen nach Pflanzenarten und Pflanzengruppen aufgegliedert.

(2) Die Erhebung wird alle drei Jahre, beginnend **1966**, allgemein und in den übrigen Jahren repräsentativ mit einem Auswahlsatz von höchstens 20 % der Gemeinden im Bundesdurchschnitt durchgeführt.

(3) Auskunftspflichtig sind alle Personen, die Gemüse, Erdbeeren oder Zierpflanzen zu Erwerbszwecken anbauen.

Entwurf

§ 8

(1) Bei der Baumschulerhebung werden jährlich in der Zeit von Juli bis August erfaßt

die Baumschulfläche sowie

die Bestände an Obst- und Ziergehölzen nach Art, Zahl und Anzuchtmerkmalen.

(2) Die Erhebung wird allgemein durchgeführt.

(3) Auskunftspflichtig sind alle Personen, die sich mit der Anzucht der in Absatz 1 genannten Baumschulerzeugnisse befassen.

§ 9

(1) Bei der Obstbaumzählung werden in der Zeit von September bis Oktober 1965 die Obstbäume auf dauerndem Standort an Ort und Stelle gezählt. Bei der Zählung werden Obstart, Baumform, Stand der Ertragfähigkeit und Standort ermittelt.

(2) Auskunftspflichtig sind die Nutzungsberechtigten der Obstbäume.

§ 10

(1) Die Nachprüfung wird alle drei Jahre, beginnend *1964*, durchgeführt.

(2) Die Nachprüfung wird repräsentativ durchgeführt. Der Auswahlsatz darf im Bundesdurchschnitt *0,3* % der Auskunftspflichtigen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 nicht übersteigen. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg findet die Nachprüfung nicht statt.

(3) Auskunftspflichtig sind die Inhaber und Eigentümer von Betrieben und Bodenflächen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1.

§ 11

Außer den in §§ 3 bis 10 bezeichneten Tatbeständen werden Angaben zur Kennzeichnung des Betriebs erhoben, die zu einer statistischen Zuordnung der *Befragten* erforderlich sind.

§ 12

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten für die Durchführung der Erhebungen abweichend von §§ 3 bis 10 zu regeln, um die Erhebungen an statistische Vorhaben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzupassen, soweit dadurch nicht die Zahl der Erhebungen erhöht wird.

ZWEITER ABSCHNITT

Ernteerhebung

§ 13

Die Ernteerhebung gliedert sich in die Ernteberichterstattung und die besondere Ernteermittlung.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 8

(1) Bei der Baumschulerhebung werden jährlich in der Zeit von Juli bis August erfaßt

die Baumschulfläche sowie

die Bestände an Obst- und Ziergehölzen **sowie an Forstpflanzen** nach Art, Zahl und Anzuchtmerkmalen.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 9

unverändert

§ 10

(1) Die Nachprüfung wird alle drei Jahre, beginnend **1965**, durchgeführt.

(2) Die Nachprüfung wird repräsentativ durchgeführt. Der Auswahlsatz darf im Bundesdurchschnitt **0,2** % der Auskunftspflichtigen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 nicht übersteigen. In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg **sowie in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern** findet die Nachprüfung nicht statt.

(3) unverändert

§ 11

Außer den in §§ 3 bis 10 bezeichneten Tatbeständen werden Angaben zur Kennzeichnung des Betriebs erhoben, die zu einer statistischen Zuordnung der **Betriebe** erforderlich sind.

§ 12

unverändert

ZWEITER ABSCHNITT

Ernteerhebung

§ 13

unverändert

Entwurf

§ 14

(1) Die Ernteberichterstattung umfaßt jährlich in den Monaten März bis November Angaben

1. über Merkmale des Wachstumstandes,
2. über die Witterungsverhältnisse und -einflüsse,
3. über Pflanzenkrankheiten und -schädlinge und ihre Bekämpfung,
4. über Pflege- und Erntearbeiten,
5. über die zu erwartende und die tatsächliche Ernte und ihre Verwertung,
6. bei Reben zusätzlich über Mostgewicht, Säuregehalt und Wert des Mostes.

(2) Zur Sicherung und laufenden Verbesserung der Angaben über die tatsächliche Ernte nach Absatz 1 Nr. 5 werden die Erträge repräsentativ festgestellt. Dabei dürfen jährlich nicht mehr als je drei landwirtschaftliche Fruchtarten, Gemüse- und Obstarten, insgesamt jedoch nicht mehr als sechs dieser Arten, sowie Weinmost einbezogen werden. Für jede dieser Arten dürfen nicht mehr als 0,5 % der Betriebe, Bodenflächen oder Obstbäume herangezogen werden.

(3) Die Berichterstattung wird von ehrenamtlichen Berichterstattern durchgeführt. Angaben gegenüber den Berichterstattern sind freiwillig.

§ 15

(1) Die besondere Ernteermittlung umfaßt jährlich im Bundesgebiet außer in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg die Erträge an Getreide und Kartoffeln. Sie wird repräsentativ auf *insgesamt* höchstens 12 000 Feldern durchgeführt.

(2) Auskunftspflichtig sind die Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe.

DRITTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften und Schlußvorschriften

§ 16

(1) Den mit der Durchführung der Erhebungen betrauten Personen ist das Betreten der Grundstücke, die Gegenstand der Erhebung sind, zu gestatten.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer sich Absatz 1 zuwider weigert, den mit der Durchführung der Erhebungen betrauten Personen das Betreten der Grundstücke, die Gegenstand der Erhebung sind, zu gestatten. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 14

unverändert

§ 15

(1) Die besondere Ernteermittlung umfaßt jährlich im Bundesgebiet außer in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg **sowie in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern** die Erträge an Getreide und Kartoffeln. Sie wird repräsentativ auf höchstens 12 000 Feldern durchgeführt.

(2) unverändert

DRITTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften und Schlußvorschriften

§ 16

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 17	§ 17
Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) durch die erhebenden Behörden an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von diesen bestimmten Stellen ohne Nennung des Namens des Befragten ist zugelassen.	unverändert
§ 18	§ 18
Die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke zu erlassen, bleibt unberührt.	unverändert
§ 19	§ 19
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	unverändert
§ 20	§ 20
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über Bodennutzungserhebung und Ernteberichterstattung vom 3. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 895) außer Kraft.	unverändert